

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ - Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	23.11.2009	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig zugestimmt
Ortschaftsrat Neureut	24.11.2009	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig zugestimmt
Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit/Naturschutzbeirat	04.12.2009	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig zugestimmt
Gemeinderat	15.12.2009	21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat**

**Der Gemeinderat stimmt der Gebietsabgrenzung und dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe grundsätzlich unter nachfolgenden Maßgaben zu.**

**Er empfiehlt, im Zuge der Feinabgrenzung die ehemalige Parkplatzfläche am Westende der New-York-Straße im Nordosten des Gebiets vollständig aus der Schutzgebietskulisse zu entlassen.**

**Der ehemalige Parkplatz soll stattdessen, analog zu den südlich angrenzenden Flächen, welche außerhalb des Naturschutzgebiets als Puffer zur angedachten Bebauung dienen, im Rahmen der Stadtplanung gezielt als Grünfläche ausgewiesen und entwickelt werden. Den naturschutzfachlichen Belangen soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.**

Finanzielle Auswirkungen      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.      Finanzposition:			
Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 24.11.2009	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **I. Vorbemerkung**

Am 26.09.2006 hat der Gemeinderat beschlossen, auch diejenigen Flächen des „Alten Flugplatzes“ mit zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) zu empfehlen, für die nach früherer Beschlusslage (Beschluss Gemeinderat vom 18.05.2004 und Nachbarschaftsverband vom 12.07.2004) eine Bebauungsoption vorbehalten war. Zugleich wurde die Verwaltung ersucht, eine zügige Ausweisung des Naturschutzgebiets beim Regierungspräsidium zu erbitten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, als für den Erlass der Naturschutzgebietsverordnung zuständige Höhere Naturschutzbehörde, hatte der Stadt einen ersten Vorentwurf für das Naturschutzgebiet vorgestellt. Dabei wurde dem grundsätzlichen Anliegen, den Alten Flugplatz unter Naturschutz zu stellen, zugleich aber die Bebauungsstrukturen entlang der Erzbergerstraße zu einem städtebaulich vernünftigen Abschluss zu bringen und eine maßvolle, ökologisch vertretbare Innennachverdichtung zu ermöglichen, Rechnung getragen.

Der Gemeinderat hat am 19.05.2009, nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit und im Naturschutzbeirat am 24.04.2009, die vorgestellten Planungen befürwortet.

Anschließend erfolgte auf Verwaltungsebene ein Austausch zu Detailfragen des Verordnungstextes und zur Feinabgrenzung.

In diesem Zusammenhang wird informativ darauf hingewiesen, dass die Liegenschaftsverwaltung des Landes im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im westlichen Bereich des Alten Flugplatzes eine „ökologisch vertretbare“ Bebauung favorisiert, die aber vom Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde als „fachlich und rechtlich nicht darstellbar“ eingestuft wird. Im Hinblick auf diese Position des Regierungspräsidiums und die eindeutige Beschlusslage des Gemeinderats hat das Bürgermeisteramt mittlerweile gegenüber der Liegenschaftsverwaltung des Landes die Beschlusslage des Karlsruher Gemeinderats bekräftigt. Vor diesem Hintergrund der Beschlusslage des Gemeinderats und dem eindeutigen Votum des Regierungspräsidiums schlägt das Bürgermeisteramt vor, die bisherige Beschlusslage mit u. g. Maßgaben beizubehalten (vgl. II.1 und II.2)

## **II. Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 15.09.2009 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe das Schutzgebietsverfahren mit der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg förmlich eröffnet. Die Stadt Karlsruhe hat nun Gelegenheit, sich im Verfahren auf Grundlage des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung (Anlage 1), des Entwurfs der Gebietsabgrenzung (Anlage 2) und der fachlichen Würdigung des Gebiets (Anlage 3) zu äußern.

### **1. Änderungen der Schutzgebietsabgrenzung im aktuellen Entwurf**

Im Vergleich zur im Gemeinderat am 19.05.2009 vorgestellten und beratenen Fassung weist die aktuell geplante Grenzziehung der höheren Naturschutzbehörde Abweichungen in marginalen Randbereichen auf. Maßgeblich hierfür war der Umstand, dass bei der näheren Detailbetrachtung keine entsprechende naturschutzfachliche Wertigkeit für eine Einbeziehung in das Schutzgebiet festgestellt wurde. Bestehende stadtplanerische Konzepte sehen für einen Großteil der Flächen eine planerische Festlegung als Grünfläche vor.

Es sind dies zwei Teilflächen (Anlage 4, Abb. 1, bezeichnet mit Ziffer 1), die derzeit weder als geschütztes Biotop nach §-32-Biotop noch als „städtische Biotopfläche“ erfasst sind. Die

Flächen sind bereits teilweise befestigt und werden von angrenzenden Schulen genutzt. Dabei soll es bleiben.

Diese Überlegungen haben durch das Schreiben des Stadtplanungsamts vom 23.07.2009 in die Vorabstimmungen Eingang gefunden und wurden vom Regierungspräsidium einvernehmlich übernommen. Das Bürgermeisteramt empfiehlt dieser gegenüber der Voranhörung geänderten Planung zuzustimmen.

## **2. Vorschlag der Verwaltung zur Herausnahme der Parkplatzfläche Westende New-York-Straße**

Über die genannte bereits im Entwurf berücksichtigte Abweichung hinaus schlägt die Verwaltung eine weitere Grenzkorrektur vor.

Am Westende der New-York-Straße wird ein befestigter Parkplatz eines zwischenzeitlich abgerissenen Bowlingcenters (Anlage 4, Abb. 1, bezeichnet mit Ziffer 2) durch die bisherige Grenzziehung durchschnitten. Die Schutzgebietsabgrenzung orientiert sich in diesem Bereich an der bestehenden Grundstücksgrenze, während der den Alten Flugplatz umgebende Zaun am Westrand des Parkplatzes verläuft und diesen damit ausnimmt.

Dieser Bereich ist ebenfalls Bestandteil stadtplanerischer Konzeptionen. Grundlage hierfür bildet der am 29.11.2001 durch den Planungsausschuss beschlossene „**Rahmenplan Quartier C**“ für die Entwicklung des Areals im Nordosten des Alten Flugplatzes (Anlage 5a).

Aufgrund des Ablaufs von Nutzungsgenehmigungen für Gewerbebetriebe in dem Quartier, war am 11.06.2004 zur Bestandssicherung ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „New-York-, New-Jersey- und Delawarestraße“ durch den Planungsausschuss erfolgt, wobei sich die Abgrenzung an den vorhandenen Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche orientierte und nicht an der Grenze des Rahmenplans, welche dem Verlauf des Zaunes um den Alten Flugplatz folgte (Anlage 5 b). Hintergrund hierfür war, dass der Aufstellungsbeschluss vorrangig der Planungssicherung für den bereits bebauten Bereich diene, weil dadurch die rechtliche Grundlage für den gleichzeitigen Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) sowie für die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) geschaffen werden konnte. Als Grundlage für die weitere städtebauliche Planung sollte jedoch nach wie vor der beschlossene Rahmenplan dienen, aus dem vom Stadtplanungsamt zuletzt im Jahr 2005 eine Variante für einen Bebauungsplan-Vorentwurf abgeleitet wurde (Anlage 5 c). Hinsichtlich des geplanten Geltungsbereichs weicht dieser von dem des Aufstellungsbeschlusses aus folgendem Grund ab: Wie bei dem 2001 beschlossenen Rahmenplan, wird weiterhin der Verlauf des Zaunes als westliche Grenze des Geltungsbereichs zugrunde gelegt, weil dadurch eine zweckmäßig begrenzte Grünfläche als notwendiger „Übergangsstreifen“ zum FFH-Gebiet bzw. zum Naturschutzgebiet festgesetzt werden kann. Eine Nutzung als Bauland ist in diesem „Übergangsstreifen“ **nicht** vorgesehen.

Somit überschneidet sich der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans mit der geplanten Schutzgebietsabgrenzung an der Nordwestecke um ca. 2.800 m<sup>2</sup>. Die aktuelle Linieneinführung der Schutzgebietsgrenze folgt in diesem Bereich nach Ansicht der Verwaltung nicht der Systematik der südlich anschließenden am Zaun orientierten Abgrenzung. Gemäß der aktuellen Grenzziehung läge somit der westliche Teil des Parkplatzes im Geltungsbereich des Naturschutzgebiets, der östliche in seiner Beschaffenheit gleichartige Teil hingegen nicht.

Ein Rückbau und eine Entsiegelung der Parkplatzfläche, die derzeit bereits mit Ruderalvegetation bewachsen ist, bietet zwar durchaus ein hohes naturschutzfachliches Potential für die Zukunft. Dies erfordert jedoch nicht unbedingt die Miteinbeziehung in das Naturschutzgebiet. Stattdessen könnte die Fläche im Sinne des o. g. Rahmenkonzeptes Bestandteil der geplanten Grünfläche und somit Abrundung der Pufferzone zwischen einer - nach Maßgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässigen - baulichen Entwicklung und dem Naturschutzgebiet darstellen. Unter der Voraussetzung einer möglichst naturnahen Ausgestaltung dieser Fläche wäre eine durchgängige breite Pufferfläche gewährleistet, deren positive Auswirkungen auf die Natur höher zu bewerten wären, als die bloße Einbeziehung des Parkplatzes, die eine gesamtheitliche Entwicklung des Grünstreifens erschweren würde. Als Ziel soll eine Übergangsfläche entwickelt werden, welche sowohl den städtebaulichen Interessen dient, als auch in besonderem Maße die naturschutzfachlichen Belange im Hinblick auf das dann angrenzende Naturschutzgebiet berücksichtigt. Das Regierungspräsidium hat in einer ersten Einschätzung signalisiert diese Auffassung mitzutragen.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, beim Regierungspräsidium im vorgenannten Sinne die Herausnahme des Parkplatzes zu erbitten.

### **III. Sonstiges**

In den Vorabstimmungen zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der Stadt Karlsruhe und den Grundstückseigentümern wurde vereinbart, dass in den Bereichen, in denen die Schutzgebietsgrenze aus fachlichen Kriterien nicht einer Grundstücksgrenze folgt, Grundstücksteilungen und entsprechende Anpassung der grundbuchmäßigen Grenzen an die definitive Schutzgebietsgrenze erfolgen sollen, um auf diese Weise Rechtsklarheit und eine höhere Praktikabilität zu erreichen.

#### Beschluss:

##### Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebietsabgrenzung und dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe grundsätzlich unter nachfolgenden Maßgaben zu:
2. Er empfiehlt, im Zuge der Feinabgrenzung die ehemalige Parkplatzfläche am Westende der New-York-Straße im Nordosten des Gebiets aus der Schutzgebietskulisse zu entlassen.
3. Der ehemalige Parkplatz soll stattdessen, analog zu den südlich angrenzenden Flächen, welche außerhalb des Naturschutzgebiets als Puffer zur angedachten Bebauung dienen, im Rahmen der Stadtplanung gezielt als Grünfläche ausgewiesen und entwickelt werden. Den naturschutzfachlichen Belangen soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.